



Amtsgericht Helmstedt

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 34/23

28.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 23. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stobenstraße 5, 38350 Helmstedt, Saal/Raum E, versteigert werden der im Wohnungserbbaugrundbuch von Flechtorf Blatt 1263, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 380/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Flechtorf Blatt 1247 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter laufender Nummer 4 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Flechtorf	7	76/64	Gebäude- und Freifläche, Gebrüder-Grimm-Straße 4	811
Flechtorf	7	76/65	Gebäude- und Freifläche, Gebürder-Grimm-Straße 3	608
Flechtorf	7	76/67	Gebäude- und Freifläche, Gebrüder-Grimm-Straße 2	633
Flechtorf	7	76/68	Gebäude- und Freifläche, Gebrüder-Grimm-Straße 1	580
Flechtorf	7	76/93	Verkehrsfläche, Gebrüder- Grimm-Straße	614

in Abt. II Nr. 1 bis zum 06.03.2066 eingetragen ist, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. OG links gelegenen Wohnung Gebrüder-Grimm-Straße 3 nebst Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz (Nr. 15 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 100.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-helmstedt.niedersachsen.de

Lüer-Jürgens
Rechtspflegerin